

Erlässe und Bestimmungen römischer Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Maria-Laach.

(**Bittgesuche an die Congregationen.**) Die Congregatio S. Officii hat unter dem 23. Aug. 1901 folgende Bestimmungen über das Format sc. der Bittgesuche an alle römischen Congregationen erlassen: Da es häufig vorgekommen sei, dass Bittgesuche durch Agenten den Congregationen überreicht würden, und diese Bittgesuche entweder auf kleinen Blättchen und in so nachlässiger Schrift abgefasst seien, dass es schwer anginge, die für die Congregation nöthige „Positio“ daraus herzustellen, oder aber diese Bittgesuche nicht genügend verschlossen und versiegelt übergeben seien, so dass ihr Inhalt anderen leicht bekannt würde, so bestimme die Congregation folgendes:

1. Die Bittgesuche seien in Zukunft auf Quartformat zu schreiben und den Congregationen direct einzusenden. Wenn aber Agenten mit der Ueberreichung betraut würden, so sollen

2. diese Bittgesuche so geschlossen und versiegelt diesen übersandt werden, dass es unmöglich wäre, dass eine vorhergehende heimliche Eröffnung erfolgen könne.

Dieser Erlass hat offenbar darin seinen Grund, dass die den Congregationen zu überreichenden Schriftstücke, zumal diejenigen, welche für S. Officio bestimmt sind, sehr wichtig sind und darum strenge Geheimhaltung erfordern.

(**Messweinbereitung.**) Auf eine Anfrage, ob es erlaubt sei, Messwein erst auf die Hälfte vor seiner Gährung einzukochen, damit der spätere Alkoholgehalt des Weines auf ca. 14—16° gesteigert werde, gab die S. C. R. U. Inquisit. folgende Antwort: Das Verfahren, den frisch gekelterten Most erst etwa auf die Hälfte einzukochen, um dann bei der Gährung einen höheren Alkoholgehalt zu erzielen, sei erlaubt, wenn das Einkochen die alkoholische Gährung nicht ausschließe und die Weingährung selbst auf natürliche Weise erfolgen könne und thatächlich erfolge. Die Congregation berief sich hiebei auf ein Decret dd. 5. Aug. 1896 folgenden Wortlautes:

Utrum licitum sit ad s. missae sacrificium conficiendum uti vino ex musto obtento, quod ante fermentationem vinosam per evaporationem igneam condensatum est? — Resp.: Licere, dummodo decoctio huiusmodi fermentationem alcoolicam haud excludat, ipsaque fermentatio naturaliter obtineri possit et de facto obtineatur.

(**Botivmesse in honor. Smi Cordis Jesu.**) Fällt der erste Freitag des Januar mit der Vigil von Epiphanie zusammen, so ist die sonst am ersten Freitag des Monats erlaubte Botivmesse in hon. Smi Cordis Jesu nicht gestattet. (S. Rit. Congr. dd. 29. Nov. 1901.)

(**Color rosaceus am Sonntag „Laetare“ und „Gaudete“.**) Am dritten Adventssonntage und am vierten Sonntage in der Fastenzeit darf der „Color rosaceus“ nicht nur bei dem Hochamte, sondern auch bei allen heiligen Messen und im Officium angewandt werden. (S. Rit. Congr. dd. 29. Nov. 1901).

(**Cärimoniar beim Hochamte ohne Ministri.**) Bislang war nicht entschieden, ob der Cärimoniar, welcher beim einfachen Hochamte dem Priester zur Seite steht, das Messbuch umblättert, Wein und Wasser beim Offeritorium einschenkt, überhaupt dem Celebrans in vielen Sachen hilfreich zur Hand geht, in „Saceris“ sein müsse. Die S. Rit. Congr. hat jetzt das Decret 3377 (Baion. 25. Sept. 1875) dahin erweitert, dass ein solcher Cärimoniar, falls er nach der Communio den Kelch purifiziere, in „Saceris“ sein müsse. (S. Rit. Congr. dd. 6. Dec. 1901.)

(**Liturgische Zweifel.**) 1. Darf der Sacristan oder Akolyth das Velum, mit welchem das ausgesetzte Allerheiligste verdeckt ist, vermittelst einer Schnur vor- oder wegziehen? Antwort: Nein.

2. Bleiben nach der Sumptio sanguinis auch noch einige Tröpflein des heiligen Blutes im Kelche zurück, so soll der Priester doch zur Ablutio schreiten.

3. Der Subdiacon soll nach dem Lesen der Epistel vom Celebrans sich auf den Stufen des Altares (Suppedaneum) kniend den Segen erbitten.

4. Ist das Allerheiligste ausgesetzt und findet ein feierliches Hochamt statt, so soll der Celebrans mit den Ministri auch in diesem Falle „per breviorem“ an die Sitzplätze gehen.

5. Ohne Nothwendigkeit ist es nicht erlaubt, bei der heiligen Oelung oder bei der Taufe ein Instrument (Stäbchen ic.) zur Salbung anzuwenden.

6. Der Akolyth darf im feierlichen Hochamte bei der Wandlung das Allerheiligste nicht von der Evangelienseite aus incensieren.

7. Dürfen in einer Kathedralkirche, wo wegen Mangels an Canonikern das Chorgebet nicht verrichtet wird, an denselben Tage mehrere Hochämter von denselben Festheiligen gesungen werden? Antwort: Ja. (Cfr. Deer. 3921 dd. 30. Jun. 1896.)

8. Am Charfreitag muss die Kreuzespartikel oder das Crucifix vom Celebranten enthüllt werden.

9. Nach der Muttergottes-Litanei oder einem Hymnus vor dem Tantum ergo und dem sacramentalen Segen ist vor der Oration, mit der die Litanei oder der Hymnus geschlossen wird, kein „Dominus vobiscum“ zu beten. (Cfr. Deer. n. 1265, n. 1548, n. 3751.) S. Rit. Congr. dd. 12. Jul. und 20. Aug. 1901.

(**Fest des heiligen Barnabas.**) Als Apostelfest ist das Fest des heiligen Barnabas in der Occurrenz oder Concurrenz mit anderen gleichwertigen Festen diesen letzteren stets vorzuziehen. (S. Rit. Congr. dd. 11. Aug. 1901.)

(**Anniversarien.**) Bei dem Anniversarium der Bischöfe oder der Bischöfe und Canoniker mitsammen, ist die erste Messe pro Defunctis zu nehmen. Beim Anniversarium der Canoniker entweder die Messe des Anniversariums oder „ad libitum“ mit einer einzigen, eigenen Oration. (S. Rit. Congr. dd. 20. Aug. 1901.)

(**Occurrenz bei Muttergottesfesten.**) Occurriert die Octav eines Muttergottesfestes mit einem festum dupl. maius derselben, so wird bloß der Octavtag gefeiert. (S. Rit. Congr. dd. 20. Aug. 1901.)

(Oratorien.) Bisher konnten die Gläubigen an Sonn- und Festtagen in Privatoratorien durch Beiwöhnung beimi Gottesdienste ihrer Pflicht nicht Genüge leisten. Kommt in solchen Oratorien eine gewisse Anzahl von Gläubigen zusammen, so können dieselben als Oratoria semipublica betrachtet werden und mit Erlaubnis des Bischofes die Gläubigen ihrer Sonntagspflicht durch Anhörung der heiligen Messe genügen. (S. Rit. Congr. dd. 3. Aug. 1901.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S.J., Consultor der heil. Ablass-Congregation in Rom.

1. Gebet für Cleriker um Erleuchtung bezüglich des geistlichen Berufes. Unwürdig bin ich, o mein Gott, ja ganz unwürdig, Dir als Priester am Altare zu dienen, wo der Leib und das Blut Jesu Christi, Deines Sohnes, Dir aufgeopfert wird. Kein Verdienst habe ich für diese Ehre aufzuweisen; denn ich bin ein armer Sünder, ein reines Nichts, ja weniger als nichts wegen meiner Bosheit, zu nichts anderem tauglich, als zur Sünde. Weil ich aber mich innerlich zum geistlichen Stande angetrieben fühle, und aus mir allein nicht zu unterscheiden vermag, ob dies eine Ueberhebung von meiner Seite oder vielmehr Deine göttliche Eingabe ist, so falle ich demütig vor Dir nieder und flehe zu Dir: Lass' mich doch erkennen, ob es Dir so wohlgefällt; denn ich will in keiner Weise gegen Deinen heiligen Willen handeln. O mein Gott, Du bist das Licht der Welt: erleuchte mich also, und wenn jener Gedanke wirklich ein Beruf von Deiner Seite ist, so gib mir die Gnade, ihm bereitwillig zu folgen und würdig zu entsprechen. Wenn Du aber, mein Herr und Gott, mich nicht zum geistlichen Stande rufest oder voraussiehest, dass ich kein guter Priester sein, sondern der Kirche sogar böses Beispiel und Abergernis geben würde, o so lasse nicht zu, dass ich jemals in einen Stand eintrete, welcher mir zur Verwerfung gereichen müsste.

Allerseligste Jungfrau, Mutter Gottes und Mutter des guten Rethes, unterstütze doch dieses mein armes Gebet: erlange mir auch durch Deine Verdienste und Deine Fürsprache bei Gott dem Herrn, dass ich mich in allem nicht nach meinem, sondern nach seinem heiligen Willen richten möge.

Vater unser, Gegrüsst seist Du. Ehre sei dem Vater.

Ablass: 200 Tage für alle Cleriker, welche dieses Gebet sprechen. Leo XIII., Rescript des Assessors des heiligen Officiums v. 8. Febr. 1901; der heiligen Ablass-Congregation vorgelegt am 13. Febr. 1901.

2. Die kleinen Tagzeiten vom heiligen Herzen Jesu wurden durch Breve Sr. Heiligkeit vom 12. December 1901 mit einem Ablass von 200 Tagen, einmal im Tage gewinnbar, bereichert, der auch den Seelen des Fegefeuers zugewendet werden kann. Zur Gewinnung des Ablasses ist noch ein Gebet nach Meinung des Papstes beizufügen. Das Breve wurde der hl. Ablass-Congregation vorgelegt am 24. Jänner 1902.